

Einkaufs- und Bestellbedingungen der DKT Thielgen GmbH

1. Allgemeines:

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten nur die nachstehenden Einkaufs- und Bestellbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufs- und Bestellbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Leistenden gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Verträge:

2.1 Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Nimmt der Lieferant oder Leistende das Vertragsangebot nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Lieferung:

3.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware oder Leistung bei uns. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware oder Leistung unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3.2 Wenn vereinbarte Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3.3 Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht oder Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung oder Leistung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss er uns unverzüglich benachrichtigen.

3.4 Für Stückzahlen, Gewichte, Maße und Leistungen sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

3.5 Änderungen bei Herstellungsverfahren und Materialverwendung sind meldepflichtig und müssen uns vor deren Einführung zur Zustimmung mitgeteilt werden. Leistungs- und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Lieferabrufe werden zu dem mitgeteilten Termin verbindlich, wenn der Lieferant/Leistende nicht binnen 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

4. Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

5. Versandanzeige und Rechnung:

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Abrufen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an unsere Anschrift zu richten, sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang:

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise ausschließlich in Euro und frei unserem Werk einschließlich Verpackung. Mehrwertsteuer ist darin enthalten. Der Lieferant trägt die Sach- und Preisgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7. Zahlungsbedingungen:

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. „Ort der Gewährleistung, insbesondere Nacherfüllung ist der Firmensitz von DKT.“

8. Gewähr:

8.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Lieferung oder Leistung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.2 Wir sind berechtigt, für Mängel der Lieferung oder Leistung, unbeschadet der uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung geltend zu machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu fordern oder die ganze oder teilweise Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.

8.3 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

8.4

In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

9. Produktschäden:

Für den Fall, dass wir von Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Ausführung von Arbeiten:

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten unseres bzw. von uns bestimmten Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten, die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

11. Beistellung:

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Bestellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses mindestens Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Mit Erhalt der Lieferung der Lieferung oder Leistung, werden wir deren Eigentümer.

Abtretungen der gegen uns bestehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

12. Geheimhaltung:

Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder verwendet noch Dritten angeboten werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

13. Erfüllungsort: und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 66822 Lebach, Gerichtsstand ist 66822 Lebach

15. Rechtsanwendung

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, EU-Rechts und des Internationalen Kaufrechts.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen hiervon unberührt. Sie sind so auszulegen, umzudeuten oder notfalls neu zu fassen, dass der mit ihr verfolgte Zweck in legitimer Weise am nächsten erreicht wird.